







- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf Restwertangebot des Versicherers**  
 AG Frankfurt a.M., Urteil vom 30.07.2015, AZ: 31 C 3478/14

### Hintergrund

Der Kläger verunfallte am 15.06.2014 mit seinem PKW und ließ sein Fahrzeug am 23.06.2014 begutachten. Laut Gutachten betrug der regionale Restwert 350,00 €. Sodann veräußerte der Kläger das Fahrzeug am selben Tag zum Preis von 350,00 €. Die beklagte Haftpflichtversicherung legte dem Kläger mit Schreiben vom 11.07.2014 ihrerseits ein Restwertangebot über 2.570,00 € vor. Vor dem AG Frankfurt a.M. macht der Kläger nun die Restwertdifferenz geltend.

### Aussage

Nach Auffassung des Gerichts traf den Kläger jedenfalls im vorliegenden Fall keine Verpflichtung, dem Schädiger vor Veräußerung zum im Gutachten angegebenen Restwert Gelegenheit zu geben, ein höheres Restwertangebot vorzulegen. Anhaltspunkte dafür, dass der im Gutachten ermittelte Restwert fehlerhaft ermittelt wurde, bestünden nicht und die Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs stand im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb eines anderen Fahrzeugs.

Darüber hinaus war der Kläger gemäß § 254 Abs. 2 BGB gehalten, sich um eine zeitnahe Beseitigung des Schadens zu bemühen, um die vom Schädiger bzw. dessen Versicherer zu zahlende Entschädigung für Nutzungsausfall, der im vorliegenden Fall unstreitig jedenfalls 59,00 € pro Tag betrug, zu mindern.

### Praxis

Das AG Frankfurt a.M. entscheidet wie die ganz überwiegend herrschende Rechtsprechung, dass der Geschädigte nicht verpflichtet ist, ein Restwertangebot der Versicherung abzuwarten. Er ist berechtigt, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der im Gutachten enthaltene Restwert fehlerhaft ermittelt wurde, eine Veräußerung sofort vorzunehmen.

- **Unfallbedingte Mietwagenkosten - Erkundigungspflichten des Geschädigten – Wer trägt die Beweislast für günstigere Anmietmöglichkeiten?**

AG Nördlingen, Urteil vom 12.08.2016, AZ: 2 C 759/15

## Hintergrund

Der Kläger erlitt mit seinem Audi A4 am 12.03.2015 einen Verkehrsunfall. Der Unfall wurde von dem Fahrer des bei der Beklagten versicherten KFZ verursacht. Dessen Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach war unstrittig. Um den Ausfall seines PKW zu überbrücken, mietete der Kläger einen Ersatzwagen an, wofür ihm Kosten in Höhe von 2.362,63 Euro brutto in Rechnung gestellt wurden. Hiervon bezahlte die Beklagte lediglich 1.034,00 Euro an Mietwagenkosten und berief sich auf eine Schadensschätzung anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels. Das AG Nördlingen sprach die eingeklagte Differenz in Höhe von 1.328,63 vollumfänglich zu.

Das Urteil ist noch nichts rechtskräftig

## Aussage

Im konkreten Fall lag die Besonderheit vor, dass der Kläger mit Hilfe der Autovermietung, bei welcher er letztendlich das Ersatzfahrzeug auch anmietete, vor der Anmietung Vergleichsangebote einholte. Hierzu vernahm das Gericht einen Mitarbeiter der Autovermietung als Zeugen ein. Der Zeuge bestätigte nach Ansicht des Amtsgerichts glaubhaft, dass man bei den Firmen Sixt und Europcar telefonisch nach Vergleichsangeboten gefragt habe. Außerdem habe man auch die Preistabelle der Firma Avis herangezogen. Die Firma Sixt hätte pro Tag 173 Euro für einen Ersatzwagen verlangt. Bei einer Reduzierung der Selbstbeteiligung bei der Haftungsreduzierung hätte der Tagespreis bei 192 Euro gelegen. Die Firma Europcar hätte für ein Fahrzeug mit einer Haftungsreduzierung und einer Selbstbeteiligung täglich 150 Euro verlangt. Aus der Preisliste der Firma Avis habe sich ein Tagesstarif in Höhe von 196,93 Euro bei einer Selbstbeteiligung in der Haftungsreduzierung von 1.000 Euro ergeben. Die Autovermietung, welcher im Prozess der Streit verkündet wurde, berechnete allerdings pro Tag lediglich Kosten in Höhe von 97 Euro. Vor dem Hintergrund des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme, stellte das AG Nördlingen bezüglich der Zugänglichkeit günstigerer Tarife fest:

„... *Das Gericht spricht dem Kläger die gesamten angefallenen Mietwagenkosten zu. Im konkreten Fall handelt es sich bei den beanspruchten Kosten im Umfang um solche, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Klägers für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Kläger hat, was die Beweisaufnahme ergeben hat, das Wirtschaftlichkeitsgebot bedacht und das ihm Zumutbare gewählt.* ...“

Das der Autovermieter die Recherche für den Kläger übernahm, hielt das Amtsgericht für ausdrücklich zulässig.

Die Beklagte habe dann zwar weiter vorgetragen, es hätte für den Kläger günstigere zugängliche Angebote gegeben, diesbezüglich wäre allerdings die Beklagtenseite beweisbelastet gewesen. In diesem Zusammenhang hatte das Amtsgericht Nördlingen von der Beklagten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens einen Auslagenvorschuss eingefordert. Die Beklagte war allerdings nicht bereit diesen Auslagenvorschuss für den Sachverständigen zu leisten, so dass das Gericht letztendlich feststellte, dass die Beklagte den Beweis nicht angetreten habe.

## Praxis

Das Vorgehen des Amtsrichters in der obigen Entscheidung ist ungewöhnlich. Zunächst klärte er im Rahmen der Beweisaufnahme mittels Zeugenbefragung ab, ob sich der Geschädigte

nach günstigeren Tarifen erkundigte und ob derartige Tarife zugänglich waren. Die Zeugeneinvernahme ergab eindeutig, dass derartige wesentlich günstigere Tarife gerade nicht zugänglich waren, im Gegenteil, der konkret berechnete Betrag der regionalen Autovermietung sogar den günstigsten Tagessatz darstellte. Vor diesem Hintergrund sah nun das Gericht die Beweislast auf der Beklagtenseite. Diese hätte mittels Einholung eines Sachverständigengutachtens belegen müssen, dass tatsächlich günstigere Tarife zugänglich waren. Die Beklagte verweigerte allerdings die Leistung des Auslagenvorschusses. Konsequenterweise stellte dann das Amtsgericht fest, dass die Beklagtenseite hier den Beweis nicht angetreten habe. Demnach war die Klage vollumfänglich erfolgreich.

- **Kfz-Haftpflichtschaden – Ersetzbarkeit von Abschleppkosten**  
AG Schwandorf, Urteil vom 02.06.2016, AZ: 1 C 7/16

## Hintergrund

Am 08.06.2015 erlitt der Kläger gegen 16:15 Uhr auf einer Staatsstraße einen Unfall. Die Fahrerin, des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Kfz verursachte diesen, die vollständige Haftung der Beklagten stand fest. Der klägerische PKW war nach dem Unfall nicht mehr fahrtüchtig und blockierte die Fahrbahn. Deshalb verbrachte ein beauftragtes Abschleppunternehmen das klägerische Kfz zu einem Reparaturbetrieb am Wohnort des Klägers, wofür 952,95 Euro berechnet wurden. Hierauf bezahlte die Beklagte vorgerichtlich lediglich 609,34 Euro, sodass die Differenz vor Gericht eingeklagt wurde. Neben der Differenz an Abschleppkosten ging es auch um ausstehende Mietwagenkosten. Das AG gab der Klage vollumfänglich statt.

## Aussage

Bezüglich der Abschleppkosten stellte das AG fest, dass es auf den Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten ankommt. Maßgeblich sei was aus dessen Sicht zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheine. Danach hätte der Kläger davon ausgehen dürfen, dass das beauftragte ortsansässige Abschleppunternehmen Kosten im Rahmen des erforderlichen Wiederherstellungsaufwands berechne. Eine Verletzung von Schadenminderungspflicht des Klägers sei nicht erkennbar. Davon hätte man nur dann ausgehen können, wenn bereits bei der Beauftragung des Abschleppunternehmens klar hätte sein müssen, dass dieses nicht ortsübliche und angemessene Preise berechne.

Dem Kläger sei der Schaden in Form der Abschleppkosten in Höhe von 952,95 Euro zu erstatten, da der Kläger dieser Forderung des Abschleppunternehmens in voller Höhe ausgesetzt sei. Es komme auch nicht darauf an ob der Kläger selbst oder die Polizei das Abschleppunternehmen beauftragt haben. Vertraglich verpflichtet gegenüber dem Unternehmen sei jedenfalls der Kläger, da die Polizei bekanntermaßen hier nur als Erklärungsbote handele.

Auch der Kläger hätte im Übrigen das Abschleppunternehmen beauftragen dürfen ohne sich vorher nach den Preisen zu erkundigen. Ihm sei zum damaligen Zeitpunkt nicht zuzumuten gewesen Marktforschung zu betreiben nachdem das verunfallte Fahrzeug die Straße blockierte.

Der Beklagten stehe es im Übrigen frei, sich eventuelle Schadenersatzansprüche des Klägers gegenüber dem Abschleppunternehmen aus überhöhter Abrechnung abtreten zu lassen und selbst gegen dieses vorzugehen. Das AG Schwandorf stellte wörtlich fest:

*„Der Kläger ist als Unfallgeschädigter jedenfalls zu schützen und hat Anspruch auf Erstattung der vollständigen Abschleppkosten.“*

## Praxis

Häufig wird vor Gericht verkannt, dass der Geschädigte keinen Rechnungsbetrag in Form von Sachverständigen-, Reparatur- bzw. Abschleppkosten einfordert, sondern Schadenersatz geltend macht. Prüfungsmaßstab des Gerichts ist also nicht ob ortsüblich abgerechnet wurde, sondern Prüfungsmaßstab ist, ob der geltend gemachte Betrag aus der Sicht des Geschädigten unter Berücksichtigung dessen besonderer Einsicht- und Erkenntnisfähigkeiten unter Berücksichtigung dessen besonderer Situation erforderlich war. Danach kann auch ein vermeintlich überhöhter Betrag aus der Sicht des Geschädigten noch zu ersetzen sein. Das

AG setzte sich sehr sorgfältig mit der besonderen Situation des Geschädigten vor der Beauftragung des Abschleppunternehmens auseinander. Hierbei war es dem Kläger nicht zuzumuten, in der akuten Situation nach dem Unfall, Vergleichsangebote verschiedener Anbieter einzuholen. Wichtig war, dass die Fahrbahn blockierende Fahrzeug entfernt wurde. Bezüglich der Beauftragung des konkreten Abschleppunternehmens konnte dem Kläger kein Vorwurf gemacht werden. Das Urteil des AG Schwandorf erscheint vor diesem Hintergrund konsequent und ist zu begrüßen. Es stärkt die Rechte des Geschädigten im Falle des Verkehrsunfalls.